

Haushahn Prüfung komfort. Betreiberpflichten einfach dem Fachmann überlassen. Jetzt inkl. Notfallplan im Wert von 39€

Wählen Sie	aus: selbst übernehmen	oder 💢 Haushahn überlassen.		
Prüfungsmanagement				
2 12 1/2	Koordination und Sichers	tellung der rechtlich vorgeschriebenen wiec	lerkehrenden	
	Prüfungen inklusive Übernahme anfallender Prüfkosten:			
(,,,,,	■ Erledigung der Anmeldeformalitäten			
	Abstimmung der Prüftermine mit einer zugelassenen Überwachungsstelle			
	Erforderliche Beistellung eines Service Technikers zu den PrüfungenKosten für elektronisches Prüfsystem			
	Rechtskonforme Archivi	erung der Prüfberichte auch für Kleingüterauf	fzüge und weitere Anlagentypen	
Haushahn Elektro-Check				
	■ Regelmäßige elektrotec	hnische Prüfung der gesamten Anlage		
1	Schutz vor Schäden dur			
7	Sichere Fahrt für Aufzug	gsnutzer		
	■ Selbst entwickelter, mel	nr als 20 Punkte umfassender Prüfumfang		
Stand der Technik				
Beurteilung von Gefährdungen für Personal und Passagiere				
Dokumentation der Abweichungen vom Stand der Technik				
Unterstützung bei der Identifikation von Umfeldgefährdungen				
		passung an den Stand der Technik		
		, U		
Aufzugswärterausbildung				
■ Überblick über notwendige Tätigkeiten				
■ Erstausbildung und regelmäßige Auffrischungen				
■ Ausstellen der Ausbildungszertifikate				
■ Prüfbuch zur Dokumentation				
201				
_		artner sorgen Sie ganz automatisch für mehr	r Sicherheit.	
Fur Sie im S	Servicevertrag bereits inklu	SIVE:		
Sicherheitschecks		Qualisonmessung	Qualitätsmanagement	
Zusatzprüfungen nach hohem		Früherkennung von Rissen	regelmäßige Audits	
Haushahn-Sicherheitsstandard I unsere langjährige Erfahrung zur		in der Antriebswelle I aufwändige Prüfung dreipunkt-	ISO 9001 zertifiziertSoftware-Updates und	
Sicherheit Ihrer Passagiere		gelagerter Wellen mittels Ultraschall	Komponentenkontrollen	
Bitte er	stellen Sie ein entsprechen	des Angebot		
Datum Hata	erschrift Kunde		Hauchahn	
Datuill, Uille	ascinint Kunue	Datuii, onteisciiiit	Haushallii	



Rechtsgrundlagen für Aufzugsbetreiber

Als Betreiber einer Aufzugsanlage stehen Sie in der Verantwortung, für deren sicheren Betrieb zu sorgen. Die wichtigsten für Sie relevanten Rechtsvorschriften sind:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):
 Regelt im Allgemeinen den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen.
- Technische Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS):
 Konkretisiert die Vorgaben aus der BetrSichV hinsichtlich
 Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie
 Ableitung geeigneter Maßnahmen.
- DIN EN 13015: Legt fest, wie eine qualifizierte Wartung durchgeführt werden muss und welche Anforderungen an das Wartungsunternehmen zu stellen sind.
- §823 Abs. 1 BGB: Regelt die Allgemeine Schadensersatzpflicht. Jeder Betreiber trägt die Verkehrssicherungspflicht für seine Aufzugsanlage.

Daraus ergeben sich zahlreiche Betreiberpflichten, die Sie regelmäßig und nachweisbar erfüllen müssen:



§16,17 BetrSichV i.V.m. Anhang 2, Abschnitt 2: Regelt Art, Umfang und Dokumentation der wiederkehrenden Prüfung für Betreiber von Aufzugsanlagen. Fehlende Prüfungen werden nach §22 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit, bei vorsätzlicher Handlung als Straftat gewertet.

TRBS 1201 Teil 4: Beschreibt die Prüfinhalte zur wiederkehrenden Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen. TRBS 3121 Abschnitt 3.2: Umfasst allgemeine Anforderungen an den Betrieb von Aufzugsanlagen. Regelt nicht nur die Festlegung der Prüffristen sondern vor allem auch die termingerechte Durchführung der vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen, die Pflicht des jeweiligen Anlagenbetreibers ist. Dazu gehören insbesondere eine Haupt- und Zwischenprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), die im jährlichen Wechsel stattfinden. Damit eine sichere und schadenfreie Durchführung der Prüfungen sichergestellt ist, muss auf Verlangen der ZÜS ein qualifizierter Service Techniker bei den Prüfungen anwesend sein. Darüber hinaus wird ein elektronisches Prüfsystem zur Durchführung der Prüfung benötigt. Seit dem 01.06.2015 ist an der Anlage außerdem eine Prüfplakette verpflichtend, auf der der nächste Prüftermin der wiederkehrenden Prüfung und die diesen festlegende Stelle vermerkt ist.



Prüfung der elektrischen Sicherheit

DGUV V3: Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel – regelt deren Betrieb und Prüfung. **TRBS 1201 Teil 4 Nr. 3.2.3 (12), 3.3 (1):** Gibt den Mindestprüfumfang bei der Prüfung der Sicherheit elektrischer Anlagen und Betriebsmittel einer Aufzugsanlage vor.

DIN VDE 0105 Teil 100: Stellt Anforderungen für ein sicheres Bedienen und Arbeiten sowie die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes an und in der Nähe von elektrischen Anlagen. Grundsatz ist dabei, dass Nutzer sowie Prüf- und Service Personal vor Unfällen durch elektrischen Stromschlag geschützt werden müssen.



Beurteilung von Gefährdungen

§3 und §4 BetrSichV: Regelt die Pflichten zur Gefährdungsbeurteilung und zum sicheren Betrieb nach dem Stand der Technik. Mit Inkrafttreten der überarbeiteten BetrSichV im Juni 2015 besteht die Verpflichtung, Aufzüge sicher nach dem Stand der Technik zu betreiben und dies entsprechend zu dokumentieren.

DIN EN 81-1/2 und DIN EN 81-20/50: Derzeit gültige Normen zur Konstruktion von Aufzügen und zur Prüfung von Aufzugskomponenten. Diese bilden den aktuellen Stand der Technik ab und sind deshalb maßgeblich für einen sicheren Betrieb nach BetrSichV.



BetrSichV §4 (5) Satz 3 i.V.m. Anhang 1 (4), Nr. 4.6: Der Betreibermuss seine Anlage regelmäßig einer Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle unterziehen und diese Kontrollen nachvollziehbar dokumentieren.

TRBS 3121 Abschnitt 3.3 und 3.4.4: Für die regelmäßige Inaugenscheinnahme regelt die TRBS die konkreten Pflichten der beauftragten Person (ehemals Aufzugswärter).